



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe

Referenz-Nr.: GeKo-Nr. DOER-BXQC6D

Kontakt: Dominik Oetiker, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 49, www.awel.zh.ch

1/2

Nr. 0051

vom 05. Feb. 2021

Genehmigung Abfallverordnung

Gemeinde Wila

- Massgebende 1. Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020
Unterlagen 2. Abfallverordnung vom 10. Dezember 2020

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2020 verabschiedete die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wila die Totalrevision der Abfallverordnung. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 26. Januar 2021 liegt vor. Mit Schreiben vom 27. Januar 2021 ersuchte die Gemeinde Wila das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) um die Genehmigung.

Erwägungen

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfälle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch den Kanton. Zuständig für die Genehmigung ist gemäss § 4 a Abs. 2 der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV) das AWEL. Das AWEL prüft, ob die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG erfüllt sind und ob die Bestimmungen im Einklang mit übergeordnetem Recht stehen.

Die von der Gemeindeversammlung verabschiedete Abfallverordnung der Gemeinde Wila erfüllt die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG und steht im Einklang mit übergeordnetem Recht von Kanton und Bund. Die Abfallverordnung kann daher genehmigt werden.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Beschluss vom 10. Dezember 2020 von der Gemeindeversammlung verabschiedete Abfallverordnung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wila wird eingeladen, diese Verfügung, die Abfallverordnung sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen und aufzulegen.
- III. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.



Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeindeverwaltung Wila, Kugelgasse 2, 8492 Wila (Einschreiben)
Beilage: Abfallverordnung vom 10. Dezember 2020 (mit Genehmigungsstempel)

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

Balthasar Thalmann
Abteilungsleiter / Stv. AC

Versand: **05. Feb. 2021**